

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 402/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Marguerite M. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Rue d'E. [REDACTED] Mr. [REDACTED], Belgien

Restitutionsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Restitutionsbeklagten und
Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Gegenstand dieses Verfahrens ist eine Restitutionsklage, die die Klägerin gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts angestrengt hat, durch das ihre auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens gerichtete Klage mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die allgemeinen

Anspruchsvoraussetzungen des § 16 Abs 1 nicht gegeben seien, weil die Klägerin an dem maßgeblichen Stichtag nicht staatenlos, sondern polnische Staatsangehörige gewesen sei.

Die Klägerin gründet ihre Restitutionsklage auf eine nach Erlaß des angegriffenen Urteils errichtete Urkunde des Generalkonsulats der Volksrepublik Polen in Brüssel, die ergeben soll, daß die Klägerin in dem maßgeblichen Zeitpunkt staatenlos war.

Das Berufungsgericht hat ihre Klage als unzulässig abgewiesen.

In Widerspruch zur Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. das Rsz 1967, 39 veröffentlichte Urteil) hat das Berufungsgericht angenommen, daß auch in Entschädigungsverfahren Restitutionsklagen an sich statthaft seien. Gegen dieses Widerspruch kann die Revision indes nicht zugelassen werden, denn das Urteil beruht nicht auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden, daß die Restitutionsklage auf die vorgelegte Urkunde nicht gestützt werden kann. Insoweit bedarf es keiner neuen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.



Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 249, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aucher

Johannsen